

## S a t z u n g

des Gartenvereins "Sanssouci." e.V.

Teil 1-Organisation

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "S a n s s o u c i" und hat seinen Sitz in 06118 Halle/Saale Mühlrain 54.

Er liegt in der Gemarkung     Halle  
                                  Flur                   10  
                                  Flurstücke        1

2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 299 eingetragen.

3. Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. an und ist über diesen dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt und dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.

4. Das Geschäftsjahr endet am 15.12.j.J.

5. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf 182 Kleingartenparzellen und er bewirtschaftet 65 000 qm Fläche.

### § 2 Aufbau, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke"

- Nach Abgabenordnung (AO 1977)

In der Fassung vom März 1976, BGBI I S. 613,  
ber. BGBI 1977 I 5.269

- zweiter Teil: Steuerschuldrecht

dritter Abschnitt §§ 51 ff

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Erhalt der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit

- Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Gärten als Teil des öffentlichen Grüns, im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung

- Verwirklichung der Freizeitinteressen der Mitglieder in der gärtnerischen Tätigkeit, der Erholung, der Entspannung, der Erhaltung der Gesundheit, der Pflege der Familiengemeinschaft sowie eines gedeihlichen Vereinslebens;

- Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage;

- fachliche Beratung der Mitglieder sowie die Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau und in der Kleintierzucht;

- Weckung und Intensivierung des Interesses für den "Garten" bei der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein hat die Aufgabe, für ordnungsmäßige, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.

6. Der Verein hat das Recht und die Pflicht seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und Gartenordnung, im Sinne seiner ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

7. Der Schutz der Vereinsmitglieder ist durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle (Saale) e.V. abgesichert.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragssteller ohne Begründung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3a. Mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Anteils für die vereinseigenen Wasser- und Elektroenergieversorgungsanlagen und der Einfriedung der Gartenanlage in Höhe von 150,-DM ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und den Anordnungen des Vorstandes des Vereins nach zu kommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen (Mitgliederbeiträge u.a.m.) pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

Die Anzahl der zu leistenden gemeinschaftlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss jährlich festzulegen.

7. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.

8. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatte, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht.

Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen.

9. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.

2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw.

Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;

b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört, z. B. durch gröbliche Diffamierung eines Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedes;

c) seine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderen Aufgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Aufgaben (z. B. Gemeinschaftsarbeit) nicht nachkommt; mit Zahlungen

länger als 3 Monate im Rückstand ist

d) den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt;

e) ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet;

f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnsitz nutzt;

g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;

h) nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen;

In den Fällen a) - h) müssen mindestens zwei Abmahnungen in der gleichen Sache erfolgt sein.

i) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt;

j) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.

#### § 5 Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.

2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich einzuladen.

3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides kann das Mitglied bei dem Schlichtungsausschuss Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.

2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt,

a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen, sowie solche anzuregen;

b) Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;

c) im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der begünstigten Versicherung für Feuer- und Einbruchdiebstahl, die durch den Rahmenvertrag des Stadtvorstandes der Gartenfreunde ermöglicht, beteiligen.

4. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch die Satzung und die Gartenordnung geregelt.
2. Das Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden. Wird gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zugangs Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an den fachlichen Schulungen zu beteiligen.
4. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
5. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

### § 8 Baulichkeiten

- Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes erweitert oder verändert werden.
- Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Baugesetzbuches zu beachten.
- Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen. (Jedoch unter Beachtung des §20a Abschnitt 7 des BKleingG) .

### § 9 Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
2. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

### § 10 Weisungen und Abmahnungen

Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vorstandes, Stadt, des Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde (Magistrat) und dem Eigentümer; den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

### § 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben werden Kommissionen gebildet.

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan (§32 BGB).
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen durch schriftliche Einladungen einberufen.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählendem Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in der Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,-- DM
  6. a) Wahl, Abberufung bzw. Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und Rechnungsprüfer (Revisoren),
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte bzw. Vorschläge
  - d) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren
  - e) Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. die Höhe, ihrer finanziellen Abzahlung,
  - f) Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Auflösung des Vereins,
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.  
Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

8. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

9. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand ist erweitert durch

- a) den Kassierer
- b) den Fachberater
- c) den Techniker

2. Vertretungsberechtigte im Sinne des §26/2BGB sind die beiden Vorsitzenden. x (siehe unten)

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

Dies geschieht auf der Grundlage einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen und anderer nachweisbarer und gerechtfertigter Aufwendungen für die Vereinstätigkeit. Durch die Mitgliederversammlung kann eine pauschale angemessene Auslagenerstattung gewährt werden (Aufwand).

x Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass in Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 14 Beiträge-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Pachten, Versicherungen und sonstige Zahlungen sind spätestens 15.12. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- oder Rechnungsprüfer (Revisoren) haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Haushaltsvoranschlages oder sonstiger Verpflichtung geleistet werden. Über die Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben diesen Bericht zu erstatten.
3. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskonto und führt die Buchhaltung mit den erforderlichen Belegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Bericht über das Vermögen und der realisierten Maßnahmen die daraus finanziert wurden schriftlich zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 15 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder ;Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V., der es unmittelbar und, ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

### Teil II

#### Gärtnerische Betätigung

#### § 16 Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

1. Nur durch die Mitgliedschaft und die schriftliche Zuweisung oder Übernahme eines Gartens erlangt das Mitglied das Recht zur gärtnerische Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden. (Ehrenmitglied)
2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der

Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung, Eigenversorgung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anforderung des Vorstandes zu dulden.

3. Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen.

Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung sind untersagt.

4. Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.

#### § 17 Beendigung der gärtnerischen Betätigung

1. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens.

2. Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem Gartennachfolger nicht zumutbaren Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf den Aufwuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung eine Frist setzen.

3. Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen und Anpflanzungen. Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeiträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, z. B. Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung unüblich sind und erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen.

4. Der Verein hat für eine fachgerechte Abschätzung (Wertmittel) nach den vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V. herausgegebenen "Richtlinien für die Wertermittlung" zu sorgen.

5. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Garteninhabers, sind der oder die Erben anspruchsberechtigt. Sie haben einen Erbschein vorzulegen.

6. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage neu geordnet (§ 9 (1) 2 Bundeskleingartengesetz) bzw. ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein.

7. Der für den herausgebenden Einzelgarten entfallende Anteil wird an das Mitglied weitergegeben. Der Verein ist jedoch berechtigt, ihm etwa entstandene Kosten in Abzug zu bringen. Der Anteil für die Herausgegebenen Gemeinschaftsanlagen verbleibt beim Verein, der ihn wieder für Gemeinschaftseinrichtungen oder die Verschönerung der verbleibenden oder einer Neuanlage

zu verwenden hat.

8. Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückgelassenen Gegenstände und Einrichtungen von dem bisherigen Pächter weiter zu führen. Ebenso sind alle anfallenden finanziellen Verpflichtungen vom bisherigen Pächter weiter zu tragen.

### Teil. III

#### Schlichtungsverfahren

1. Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Beschwerde gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Schlichtungsausschuss einzulegen.
3. Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden. Beschlüsse werden durch den Schlichtungsausschuss gefasst, wenn das Bundeskleingartengesetz, die Satzung und die Gartenordnung konkretes Verhalten vorschreibt.
4. Erscheint ein Beteiligter trotz fristgerechter Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht vor dem Schlichtungsausschuss, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage erheben.
7. Der Schlichtungsausschuss hat eine gütliche Einigung zu versuchen. Bei der Entscheidung kann der Beschluss der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückverwiesen werden.
8. Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

### Teil IV

#### Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsitzende während der Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand ob der zweite Vorsitzende bis zur planmäßigen Wahl/Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins

leitet oder ob der zweite Vorsitzende kurzfristig eine Mitglieder-/Wahlversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einberuft.

Bei Ausscheiden eines in der Satzung aufgeführten Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand bis zur nächsten Wahl-/Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied berufen werden (Wenn möglich aus dem erweiterten Vorstand).

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf/Plan zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Behinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet werden (entspricht §26 BGB). Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Der Schriftführer, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Überschussrechnung zu erstellen. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren.

Das Ergebnis ist im Abschluss zu übernehmen. Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Über Anlagegegenstände und Geräte führt er ein Verzeichnis, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. Er hat dem Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist durch ihn ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt alle Einzahlungen gegen seine alleinige Quittungen in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des 1. und 2. Vorsitzenden leisten. Nicht benötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.

6. Dem Fachberater obliegt insbesondere die Anleitung und Koordinierung der Arbeit des Elektro-, Wasser-, Baubeauftragten sowie Pflanzenwartes

sowie Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage und Planung der Gemeinschaftsstunden.

7. Wegewarte, Fachbeauftragte sowie Kommissionen handeln nach spezifischen Aufgabenstellungen und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zur Abgabe und Empfang rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.

#### Schlußbestimmung

1. Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.1996 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

2. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderten Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.